AMTSBLATT

DES LANDRATSAMTES



LANDAU IN DER PFALZ

HERAUSGEGEBEN UND GEDEUCKT VOM LANDRATSAMT LANDAU IN DER PRALZ

1968

Ausgegeben in Landau in der Pfalz am

26.6.1968

Nr.24

INHALT

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Landau i.d.Pf.

Seite 87

OFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Landau in der Pfalz vom 18 Juni 1968

Aufgrund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGB1. I S. 821) sowie des § 7
Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935
(RGBL. I S. 1275) wird für den Bereich des Landkreises Landau in der
Pfalz folgendes verordnet:

<u> 9</u> 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

\$ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigte sind veroflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

Ausnahmen von Vorschriften in § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

8 1

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Verordnungen zur Sicherung von Naturdenkmalen vom 18.5.1965 (Amtsbl. S. 51) außer Kraft.

Wir bitten. die Bekanntmachung öffentlich anzuschlagen und in ortsüblicher Weise auf den Aushang hinzuweisen oder die Bekanntmachung In ortsüblicher Form öffentlich bekanntzumachen und die nachstehend abgedruckte Liste in einem Dienstzimmer auszulegen.

	-
Z.Zt. zuständige Untore Naturschutzbehörde Landratsamt Landau in der Pfalz Name des geschützten Objektes	
Nach der Landkreisreform zuständige Untere Naturschutzbehörde	99
Landratsamt Landau-Bad Bergzabern	
Beschreibung des geschützten Objektes:	
1. Angahl, Art: Eiche und Baumgruppe	
2. Lage in Steuergemeinde: (6742) . Herxheim	ø:
Ortsteil/Forstant:	0
3. Gemarkung/Flur/Parzellen-Nr./Pl.Nr.: . Pl.Nr. 642 a. 642 b.	0
Gewann/Waldabteilung /Jagen:	0
A Mase:	
(Flächengröße, Alter, Umfang, Durchmesser, Höhe, ect.)	9
Mestischblatt (Nr.): Bechtsvert:	33
(Name): Hochwert:	
Im Meßtischblatt als Naturdenkmal (Landschaftsbestandteil) amtl. gekennzeic	h
net: ja/nein 6. Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung, ec	t
im Anwesen Dr. Wieser, Obere Hauptstraße 3	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
7. Geschützte Umgebung:	
8. Erwähnung im Heimatschrifttum und in wissenschaftl. Arbeiten (Rückseite ben	0
Section (STREET COLUMN	
9. Eigentümer (Name, Anschrift): Dr. Otto Wieser, Herxheim, Ob. Hauptstr. 3	
10. Zugelassene Nutzung:	0
11.Stellungnahme des Eigentümers oder Berechtigten:	0

13. Letzte Überprüfung (Verkehrssicherheit, Zustand, ect.)

VO. v. 26.6.1968

^{14.} Eingetragen als Naturdenkmal auf Grund der Verordnung des Landratsamtes Landau in der Pfalz vom 26.6.1968.

^{15.} Veröffentlichung der Eintragung: 26.6.1968

^{16.} Kennzeichnung durch amtliches Dreieckschild seit: 1966